



Informationsblatt zu Pauschalen für Erstausrüstung

Einzelperson	Gesamtpauschale	1.180,00 €
	Anteil Küche	460,00 €
	Anteil Waschmaschine	260,00 €
	Anteil Wohnbedarf	460,00 €
	Davon Anteil Schlafzimmer	255,00 €
	Davon Anteil Ess-/Wohnzimmer	155,00 €
	Davon Anteil Lampen/Gardinen	50,00 €
2 Personen	Gesamtpauschale	1.540,00 €
	Anteil Küche	560,00 €
	Anteil Waschmaschine	260,00 €
	Anteil Wohnbedarf	720,00 €
	Davon Anteil Schlafzimmer	460,00 €
	Davon Anteil Ess-/Wohnzimmer	210,00 €
	Davon Anteil Lampen	50,00 €
3 Personen	Gesamtpauschale	1.800,00 €
	Anteil Küche	560,00 €
	Anteil Waschmaschine	260,00 €
	Anteil Wohnbedarf	980,00 €
	Davon Anteil Schlafzimmer	460,00 €
	Davon Anteil Kinderzimmer	210,00 €
	Davon Anteil Ess-/Wohnzimmer	260,00 €
Davon Anteil Lampen	50,00 €	
Jede weitere Person	Pauschale	260,00 €

Transportkosten und Kosten für Anschlüsse und Installationen können in notwendigem Umfang zusätzlich übernommen werden

Gewährung einer Erstausrüstung von Bekleidung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II ab 01.01.2020

Stand 11.12.2019

Innerdienstliche Anordnung Bekleidung

1 Allgemeines

Die Gewährung von Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt ist in der Arbeitshilfe des Landkreises Lörrach vom 1.12.2017 geregelt und ist hiervon nicht berührt.

2 Definition

Die Erstausrüstung für Bekleidung erfasst vorliegend Situationen, in denen ein Bedarf (wie etwa bei erstmaliger Schwangerschaft) nicht neu auftritt, sondern ein Totalverlust von Kleidung oder ein vergleichbarer außergewöhnlicher Fall des Unbrauchbarwerdens stattfand.

Nicht hierunter fällt der wachstums- und verschleißbedingte besondere Aufwand für Kinderbekleidung, auch nicht die Ausstattung mit Kleidung gehobener Qualität für eine mit besonderer Außenwirkung verbundene Erwerbstätigkeit (Bank, Versicherung etc).

Grundsätzlich sind Leistungen für Bekleidung und Schuhe für alle Altersgruppen im Regelsatz enthalten. Der Regelsatz umfasst auch die Erhaltung und Ergänzung dieser Bedarfe.

Entscheidendes Merkmal für die Abgrenzung zur Regelleistung ist der Auslöser des jeweiligen Bedarfes. Das Ereignis muss ursächlich dafür sein, dass ein wesentlicher Teil der Ausstattung an Bekleidung nicht mehr vorhanden ist. Es kann aber auch ein Ereignis sein, das der Hilfeempfänger bei seiner Finanzplanung (auf der Grundlage der Regelleistung) nicht berücksichtigen konnte, weil es nicht regelhaft vorkommt.

3 Fallgestaltungen

- Wohnungsbrand/Überschwemmung/Naturkatastrophen mit Verlust der Einrichtung
- Zuzug aus dem Ausland, wenn dadurch eine ausreichende Ausstattung nicht (mehr) vorhanden ist
- starke, krankheitsbedingte Gewichtszu-/abnahme innerhalb kurzer Zeit, die deutlich über normale Schwankungen des Körpergewichts hinausgeht, nachgewiesen durch ärztliche Bescheinigung/Attest
- Entlassung nach langer Haftstrafe, die zum Verlust der Wohnung und der Bekleidungs-ausstattung führte
- Obdachlosigkeit

Ist der Auslöser für den Bedarf hingegen Verschleiß und Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch, so ist dies ein Bedarf, mit dem der Hilfeempfänger rechnen muss. Er muss ihn daher aus dem Regelsatz bestreiten und sich – z. B. durch die Bildung von Rücklagen – darauf einstellen. Dies gilt auch für die Beschaffung von Bekleidung, die aufgrund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Auch hierbei handelt es sich um Bedarfe, die regelhaft auftreten und somit vorhersehbar und planbar sind.

4 Höhe der Erstattung

Die nachfolgend aufgelisteten Kleidungsstücke stellen den Grundbedarf dar, wenn keinerlei Bekleidung mehr vorhanden ist. Werden nur einzelne Teile benötigt, bzw. sind Teile noch vorhanden, werden die Beträge der benötigten Teile erstattet. Der Einzelbedarf ist beim Leistungsberechtigten dann individuell zu erheben.

Ist Bekleidungserstausstattung für Kinder zu gewähren, gelten die Sätze für Frauen.

Der Tag des Antrags ist für die Zuordnung zur Jahreszeit maßgebend. Für die folgende Jahreszeit sind die jahreszeitabhängigen Kleidungsstücke als Einsparung von der Regelleistung zu beschaffen. Hierauf ist der Leistungsberechtigte gesondert hinzuweisen.

Die Jahreszeiten sind wie folgt:

Sommer vom 1.04. – 30.09. des Jahres
Winter vom 1.10. – 31.03. des Folgejahres

	Anzahl Sätze	Männer	Frauen
Grundkleidung			
Wäsche, Nachtwäsche	2	80 €	100 €
Paar Schuhe	1	25 €	25 €
Hosen, Gürtel	2	60 €	60 €
Shirt	2	20 €	20 €
Pulli	2	40 €	40 €
Gesamt		225 €	245 €
Zusatz Sommer			
Paar Schuhe	1	25 €	25 €
Anorak	1	30 €	30 €
Gesamt Sommer		280 €	300 €
Zusatz Winter			
Winterschuhe	1	30 €	30 €
Jacke	1	50 €	50 €
Handschuhe Mütze Schal	1	20 €	20 €
Gesamt Winter		325 €	345 €

5 Schlussbestimmungen

Diese Arbeitshilfe ist ab 01.01.2020 anzuwenden. Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen zur Bekleidungsersaustattung.

Lörrach, den 11.12.2019

Werner
Fachbereichsleiter

Mehrfertigungen erhalten:

- SG 511
- SG 512
- SG 513 und Fachbereich Kommunalaufsicht & Prüfung

II – 1305

JC- Geschäftsführerweisung Nr. 1-2017

25.4.2017

gültig ab: sofort

Betrifft: Beihilfen zur Erstaussattung

1 Regelung

Es wurde vom Fachbereich Soziales eine einheitliche Arbeitshilfe zur Bewilligung von Beihilfen zur Beschaffung von Möbeln und Hausratsgegenständen im Rahmen des SGB II, des SGB XII und des AsylbLG erstellt, um eine einheitliche Regelung in allen drei Rechtskreisen im Landkreis Lörrach zu gewährleisten. Diese Arbeitshilfe ist ab sofort auch im Jobcenter Landkreis Lörrach anzuwenden.

2 Schlussbestimmungen:

Diese Geschäftsführerweisung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis zur Änderung der Arbeitshilfe durch den Landkreis. Es sind nur noch die Anlagen dieser GFW 01-2017 zu verwenden. Alle bisher angewandten Regelungen und Listen sind aufgehoben.

Der Geschäftsführer


Albrecht

Arbeitshilfe zur Bewilligung von Beihilfen zur Beschaffung von Möbeln und Hausratsgegenständen im Rahmen des SGB II, des SGB XII und des AsylbLG

Stand: 01.05.2017

Grundsätzliches

Ziel dieser Arbeitshilfe ist eine einheitliche Regelung für die Bewilligung von Leistungen zur Beschaffung von Möbeln und Hausratsgegenständen in allen drei Rechtskreisen im Landkreis Lörrach.

Über gestellte Anträge ist bedarfsorientiert zu entscheiden. Die Notwendigkeit des geltend gemachten Bedarfes muss grundsätzlich nachprüfbar sein. Im Zweifelsfall ist ein Hausbesuch (Bedarfsermittler) durchzuführen.

Besteht der Bedarf für eine komplette Wohnungseinrichtung, ist die Beihilfe in Form einer Pauschale zu gewähren. Sind Teile der Wohnungseinrichtung vorhanden, sind entsprechende Abzüge vorzunehmen.

Die Höhe der Pauschalen und deren Aufteilung sind aus der beigefügten Liste (Richtpreise für die Beschaffung von Möbeln und Hausrat –Stand 1.4.2017) zu entnehmen. Die Pauschalen beinhalten **keine** Transport- oder Anschlusskosten. Bei Bedarf sind im Einzelfall **zusätzlich** Transportkosten und Anschlusskosten, für Herd, Wasseranschluss, Spüle sowie Waschmaschine, in angemessener Höhe zu bewilligen.

Der Antragsteller ist grundsätzlich auf den Gebrauchtmöbelmarkt zu verweisen. (Ausnahme: Elektrogeräte – Weißware). Nach der aktuellen Rechtsprechung (BSG v. 13.4.2011 – B 14 AS 53/10 R) ist dies uneingeschränkt zulässig.

Die Arbeitshilfe tritt zum 01.05.2017 in Kraft; die bisher gültige Innerdienstliche Anordnung vom 01.01.2002 wird hiermit aufgehoben.



**Arbeitshilfe zur Gewährung von Beihilfen zur
 Babyerstaussstattung
 im Rahmen des SGB II, des SGB XII und des AsylbLG**

Grundsätzliches

Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt werden grundsätzlich gesondert erbracht.

Ziel dieser Arbeitshilfe ist eine einheitliche Regelung für die Bewilligung von Leistungen zur Babyerstaussstattung mit Bekleidung und Wäsche, Einrichtungs- und Hausratsgegenständen in allen drei Rechtskreisen im Landkreis Lössrach.

Über gestellte Anträge ist grundsätzlich bedarfsorientiert zu entscheiden, wobei die Notwendigkeit des geltend gemachten Bedarfes grundsätzlich nachprüfbar sein muss. Im Zweifelsfall ist ein Hausbesuch (Bedarfsermittler) durchzuführen.

Folgende Beihilfen können gewährt werden:

<p>Babyerstaussstattung an Bekleidung und Wäsche</p>	<p><u>beinhaltet z.B.:</u> <i>Bekleidung, Handtücher, Wolldecke, Schlafsack, Deckbett, Kissen, Bettwäsche, Nässeschutz etc.</i></p> <p><u>a) von 0 - 6 Mon.:</u> Pauschalbetrag: 187,00 € Auszahlung: ab ca. 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin</p> <p><u>b) von 7 - 12 Mon.:</u> Pauschalbetrag: 141,00 €</p>
<p>Erstaussstattung an Einrichtungs- und Hausratsgegenständen</p>	<p><u>beinhaltet z.B.:</u> <i>Kinderbett (ca. 100 €), Hochstuhl (ca. 25 €), Wickelaufsatz und -auflage oder Wickelkommode (ca. 35 €), Babyschale (ca. 25 €), Laufgitter (ca. 20 €), Babywanne, Fläschchen, Flaschenbürste, Sauger, Thermometer, Wärmelampe, Windeleimer etc.</i></p> <p>Pauschalbetrag in Höhe von 260,00 €</p>
<p>Anschaffung eines Kinderwagens</p>	<p>Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 €</p> <p>Über einen Antrag auf Gewährung eines <i>Geschwister- oder Zwillingskinderwagens</i> ist im Einzelfall gesondert zu entscheiden.</p>

Auszahlung und weitere Modalitäten

Die Pauschalen für die o.g. Erstausstattungen sind nach Antragstellung rechtzeitig, d.h. in der Regel ca. 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin zu gewähren.

Der Antragsteller ist hinsichtlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie eines Kinderwagens grundsätzlich auf den *Gebrauchtmöbelmarkt* zu verweisen, wohingegen er bei der Anschaffung von Bekleidung und Wäsche in die Lage versetzt werden muss, *Neuware* zu beschaffen.

Besteht der Bedarf für eine komplette Babyerstaussstattung, ist die Beihilfe in Form einer Pauschale zu gewähren.

Sind Teile der Einrichtungs- / Hausratsgegenstände bereits vorhanden, oder werden gezielt lediglich einzelne Gegenstände beantragt, so ist davon auszugehen, dass die anderweitigen Gegenstände bereits anderweitig zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden, sodass abweichend der Pauschale gesonderte Beihilfen für die beantragten, einzelnen Gegenstände gewährt werden. Hierbei sind die oben aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

Vorgehensweise bei wiederholter Schwangerschaft / Geburt

Die Pauschale für die Babyerstaussstattung an Bekleidung und Wäsche ist auch ab dem 2. Kind je in voller Höhe zu gewähren.

Bei der Gewährung der Babyerstaussstattungspauschale für Einrichtungsgegenstände und Hausrat und der Beihilfe für einen Kinderwagen ist bei einer zeitlichen Nähe von aufeinander folgenden Geburten *von bis zu 2 Jahren* davon auszugehen, dass das zuvor geborene Kind - entsprechend seines Alters - allenfalls noch auf die Benutzung eines Teils der gewährten Gegenstände, wie z.B. des Kinderbetts, angewiesen ist und die übrigen Gegenstände, wie z.B. Kinderwagen, Babywanne etc. noch im Haushalt vorhanden sind.

Es ist somit in der Regel davon auszugehen, dass in diesen Fällen lediglich noch ein erneuter Bedarf an Babyerstaussstattung für Einrichtungs- und Hausratsgegenstände in Höhe von pauschal **150,00 €** besteht.

Sofern Besonderheiten des Einzelfalls eine abweichende Gewährung rechtfertigen kann die Pauschale bis zur vollen Höhe gewährt werden.

Gültigkeit

Die Arbeitshilfe tritt zum 01.12.2017 in Kraft.


Mehlin
Fachbereichsleitung Soziales


Vollbrecht
Fachbereichsleitung Aufnahme & Integration